

Freistellungen wegen persönlicher Arbeitsverhinderung

Hochzeit/Heirat, Geburt, Umzug, Todesfall/Beerdigung: Bei diesen und anderen Anlässen besteht oft neben dem gesetzlichen Urlaubsanspruch Anspruch auf Sonderurlaub. Die Rechtsgrundlage: Wenn Arbeitnehmer „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird“, so muss der Arbeitgeber ihm nicht nur freigegeben – er muss auch für diese Zeit das Gehalt weiterzahlen. So regelt § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches die „persönliche Arbeitsverhinderung“. § 616 BGB ist kein zwingendes Recht. Vielmehr können in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen Abweichungen sowohl zugunsten als auch zulasten der/des Beschäftigten vereinbart werden. Im § 29 des Tarifvertrags der HU sind die Anlässe beschrieben, bei denen Angehörigen der HU eine Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Entgeltes gewährt wird. Diese Möglichkeiten sind etwas restriktiver, als die sich aus der Rechtsprechung zum BGB § 616 ergebenden Freistellungen. Als gewissen Ausgleich haben die Tarifparteien in § 29 (3) die Möglichkeit eröffnet, über die aufgezählten Gründe zur bezahlten Freistellung hinaus, weitere drei Tage bezahlter Freistellung bei „persönlicher Arbeitsverhinderung“ zu beantragen.